

**Erhaltungssatzung
der Stadt Weißenfels nach § 172 BauGB**

vom 27. Oktober 1994

„(Ersatzverkündung über den Satzungsbeschluss in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Weißenfelser Zeitung, vom 02.12.1994, S. 16)“.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet

I Altstadt mit Schloss

das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet und gelblich hinterlegt ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

- Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172, Abs. 1, Nr. 1 BauGB),
- Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (§ 172, Abs. 1, Nr. 2 BauGB),

bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt (§ 173, Abs. 1 BauGB).

§ 4

Ausnahmen

Die den in § 26, Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26, Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen (§ 174, Abs. 1 BauGB).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213, Abs. 1, Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213, Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,00 belegt werden.

Anlage: Auf Wiedergabe der Anlage wird verzichtet. Der Lageplan liegt im Stadtentwicklungsamt der Stadt Weißenfels, Leopold-Kell-Str. 14 zur Einsicht.

**Erhaltungssatzung
der Stadt Weißenfels nach § 172 BauGB**

vom 27. Oktober 1994

„(Ersatzverkündung über den Satzungsbeschluss in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Weißenfelser Zeitung, vom 02.12.1994, S. 16)“.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet

II Neustadt

das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet und gelblich hinterlegt ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

- Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172, Abs. 1, Nr. 1 BauGB),
- Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (§ 172, Abs. 1, Nr. 2 BauGB),

bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt (§ 173, Abs. 1 BauGB).

§ 4

Ausnahmen

Die den in § 26, Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26, Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen (§ 174, Abs. 1 BauGB).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213, Abs. 1, Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213, Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,00 belegt werden.

Anlage: Auf Wiedergabe der Anlage wird verzichtet. Der Lageplan liegt im Stadtentwicklungsamt der Stadt Weißenfels, Leopold-Kell-Str. 14 zur Einsicht.

**Erhaltungssatzung
der Stadt Weißenfels nach § 172 BauGB**

vom 27. Oktober 1994

„(Ersatzverkündung über den Satzungsbeschluss in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Weißenfelser Zeitung, vom 02.12.1994, S. 16)“.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet

III Ensemble Lutherplatz

das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet und gelblich hinterlegt ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

- Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172, Abs. 1, Nr. 1 BauGB),
- Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (§ 172, Abs. 1, Nr. 2 BauGB),

bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt (§ 173, Abs. 1 BauGB).

§ 4

Ausnahmen

Die den in § 26, Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26, Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen (§ 174, Abs. 1 BauGB).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213, Abs. 1, Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213, Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,00 belegt werden.

Anlage: Auf Wiedergabe der Anlage wird verzichtet. Der Lageplan liegt im Stadtentwicklungsamt der Stadt Weißenfels, Leopold-Kell-Str. 14 zur Einsicht.